



1 em

29/6

29/4

20/6

29/10

29/13

29/3

25

20/24

W.D.

29/15

17

18/12

29/17

18/13

18/11

29/19

18/14

18/15

18

18/10

18/6

18/12

18/17

18/13

29/20

29/18

29/19

29/18

29/17

GS 17

zum Bebauungsplan "An der Schulstraße" in Neukirchen a. Inn,
Gemeinde Neuburg a. Inn, Kreis Passau.

Verfahrensvermerke

Das Deckblatt Nr. 3 vom 13. Dezember 1972 (mit Begründung)
hat vom 27. Dezember 1972 bis 29. Januar 1973 in der Ge-
meindekanzlei in Neukirchen a. Inn öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch An-
schlag bekanntgemacht. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom
3. April 1973 dieses Deckblatt gemäß § 10 BBauG und Art. 107
Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Neukirchen a. Inn, den 26. Juni 1973



Senk Müller
Senkmüller, 2. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Genehmigung liegt der Bescheid des Landratsamtes Passau
vom *6. August 1973* Nr. *5.136 150 Bz 610-2* zugrunde.

Passau, den *6. August 1973*



Landratsamt

Huber
Huber
Oberregierungsrat

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß
§ 12 BBauG, das ist am *7. September 1973* rechtsverbindlich.

Das Deckblatt hat mit Begründung vom *7. September 1973*... bis
13. September 1973..... in der Gemeindekanzlei in Neukirchen a. Inn
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner
Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag und Veröffentlichung
im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Passau bekanntgegeben.

Neukirchen a. Inn, den *6. September 1973*

Keim
Keim
1. Bürgermeister

Neukirchen a. Inn, *13. 12. 1972*

Gemeinde Neuburg a. Inn

Geisberger
Geisberger, Verw. Ang.

Grundstück Nebel sehr inn.

**Begründung und Erläuterung zur Änderung des Bebauungsplanes
"An der Schulstraße" in Neukirchen a. Inn, Gemeinde Neuburg
a. Inn, Kreis Passau**

1. Allgemeines

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung
von Festsetzungen mit Angabe über die Unbebaubarkeit
einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 18/1.

Diese Festsetzung bildet die Grundlage für die Beurteilung
und Herausnahme dieser Teilfläche aus dem Baugebiet.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von
der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das
Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt.
Diese Änderung befaßt sich lediglich mit Herausnahme einer
Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes an
der Schulstraße. Dieses nicht bebaubare Grundstück ist be-
reits abgemarkt und ist der Gemeinde und dem Eigentümer
in der Natur genau bekannt.

2. Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes "An der Schulstraße"

Der Bebauungsplan "An der Schulstraße" ist fertig erstellt
und rechtskräftig. Durch die Herausnahme der nicht bebau-
baren Teilfläche vom Grundstück Fl.Nr. 18/1 im Nordosten
wurden die Grundzüge des Geltungsbereiches berührt und
somit eine öffentliche Auslegung des Deckblattes mit der
vorgenommenen Tektur notwendig. Wegen der Geländeverhältnisse
ist das vorstehend und in der Tektur näher bezeichnete Grund-
stück unbebaubar.

3. Änderung

Laut Gemeinderatsbeschluß vom 11. Dezember 1972 wird diese
Tektur genehmigt und der Unbebaubarkeit des abgemarkten
Teilstückes aus Grundstück Fl.Nr. 18/1 zugestimmt.

4. Vorgesehene Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung.

An der Festsetzung, daß es sich bei den Grundstücken
im Baugebiet "An der Schulstraße" um ein Allgemeines
Wohngebiet (WA) handelt, ändert sich durch diese
Tektur nichts.

1.2 Maß der baulichen Nutzung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Bau-
nutzungsverordnung § 17 geregelt. Durch diese Tektur
treten hierin keine Änderungen ein.



Gemeinde Neuburg a. Inn
Neukirchen a. Inn, 14. Dezember 1972
Keim
Keim, 1. Bürgermeister